

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **11 (1945)**

Heft 1

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Protar

Schweizerische Zeitschrift für Luftschutz
Revue suisse de la Protection antiaérienne
Rivista svizzera della Protezione antiaerea

Offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft - Organe officiel de la Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne - Organo ufficiale della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Offizielles Organ des Schweizerischen Luftschutz-Verbandes - Organe officiel de l'Association suisse pour la Défense aérienne passive - Organo ufficiale dell'Associazione svizzera per la Difesa aerea passiva

Redaktion: Dr. MAX LÜTHI, BURGDORF - Druck, Administration und Annoncen-Regie: BUCHDRUCKEREI VOGT-SCHILD AG., SOLOTHURN
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—, Einzelnummer Fr. 1.—. - Postcheck-Konto Va 4 - Telephon Nr. 2 21 55

Januar 1945

Nr. 1

11. Jahrgang

Inhalt — Sommaire

	Seite		Page
Die Abteilung für Luftschutz des EMD	1	Le développement de la protection antiaérienne	18
Le service de la protection antiaérienne du D.M.F.	3	«Weihnachtspakete für Luftschutzleute» und Aehnliches	22
Die Zusammenarbeit der örtlichen Kräfte. Von Prof. Dr. Ed. von Waldkirch	5	Verzeichnis der Schulen und Kurse 1945 - Tableau des écoles et cours 1945	23
Quelques réflexions sur l'instruction. Par le major d'art. D. C. A. G. Semisch	9	Offiziers-Beförderungen	25
Die Luftschutzkräfte in England. Von Oberstlt. M. Koenig	11	Sie fragen - wir antworten	25
Résumé en français	17	Kleine Mitteilungen	25

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet.

Die Abteilung für Luftschutz des EMD

Der Chef des Eidg. Militärdepartementes, Herr Bundesrat Kobel, hat anlässlich der ersten schweizerischen Tagung der Luftschutzoffiziere am 5. März 1944 im Nationalratssaal in Bern in seiner Ansprache erklärt, dass an eine militärische Bereitschaft ohne Luftschutz nicht mehr zu denken sei, und dass der Bundesrat deshalb vorsorglich schon heute die Beschlüsse für die definitive Organisation der Abteilung für Luftschutz gefasst habe. Es handelt sich dabei um die Einreihung der Abteilung für Luftschutz als Dienstabteilung in die Militärverwaltung des Bundes, was durch die Aufnahme des Artikels 183^{bis} in die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesratsbeschluss vom 25. Februar 1944), die sich auf das Bundesgesetz vom 12. April 1907, in der Fassung vom 22. Juni 1939, stützt, geschehen ist. Damit nimmt die Abteilung für Luftschutz in der Militärverwaltung einen analogen Platz ein, wie die Abteilungen der verschiedenen Waffengattungen, die KTA, das OKK usw.

Dieser Artikel 183^{bis} lautet: «Die Abteilung für Luftschutz besorgt die Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung, sowie von Anlagen und Einrichtungen von besonderer Bedeutung gegen die Wirkung von Luftangriffen.»

Zugleich erliess der Bundesrat eine Verordnung über die Organisation der Abteilung für Luftschutz, die am 15. März 1944 in Kraft trat. Die Verordnung umschreibt die Aufgaben der Abteilung und die Obliegenheiten der einzelnen Sektionen und ist damit auch dazu angetan, eine klare Kompetenzausscheidung zu bringen.

Die durch diese Verordnung bedingte Umorganisation der Abteilung wurde 1944 vorbereitet und die zu besetzenden Stellen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ausgeschrieben. Der Bundesrat hat die Wahlen getroffen, und die Gewählten treten ihr Amt als eidgenössische Beamte (alle Stellen waren bis jetzt provisorisch besetzt) auf den 1. Januar 1945 an und übernehmen ihre Funktionen innerhalb der neuen Organisation.

Wir möchten hier, indem wir die Obliegenheiten der einzelnen Verwaltungszweige kurz streifen, über die personelle Organisation berichten.

Die Leitung der gesamten Abteilung für Luftschutz liegt nach wie vor in den Händen von Herrn Prof. Dr. iur. v. Waldkirch (Abb. 1), als Chef der Abteilung, dessen bedeutungsvolle Verdienste um die Entwicklung des Luftschutzes und dessen zielbewusster Kampf, oft gegen kleinliche, aber um so hartnäckigere Widerstände, auch um die Stellung der Luftschutztruppen, uns allen bekannt sind.

Das Sekretariat der Abteilung besorgt den administrativen Dienst, die personellen Angelegenheiten und den Rechtsdienst. Es ist ausserdem zuständig für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, sowie für die Verwaltung der Lager.

Die Führung des Sekretariates liegt Herrn R. Fankhauser (Abb. 2) als Dienstchef ob.

Die Aufgaben der drei Sektionen sind in der Verordnung wie folgt umschrieben:

Sektion für allgemeine Luftschutzmassnahmen:

- Vorbereitung und Ueberprüfung der von der Bevölkerung zu treffenden Vorkehrungen;